



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

KinderBerg International e.V.
Charlottenplatz 17

70173 Stuttgart

POSTANSCHRIFT
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

ZUGANG
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

TEL +49 (0)228 - 99 535 - 3657
FAX +49 (0)228 - 99 10535-3657
elke.wolff@bmz.bund.de
www.bmz.de

BEARBEITET VON
Elke Wolff
GZ: 110-T 7360
Bonn, 08.10.2012

**Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher
Träger in Entwicklungsländern (Kapitel 2302, Titel 687 76)**

hier: Aufbau Mütterschulungszentrum Badakhshan, Afghanistan
Projekt Nr.: **2012.1562.3**

Bezug: Ihr Antrag vom 16.05.2012

Anlg: 1. Rechtsbehelfsbelehrung
2. Empfangsbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o.a. Antrags gewähre ich Ihnen als Teilfinanzierung (Anteil) eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Projektförderung) gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) bis zur Höhe von

EUR 444.400,00

(in Worten: vierhundertvierundvierzigtausendvierhundert Euro).

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Haushaltsjahres 2012 bereitgestellt.



Seite 2 von 4

Davon sind fällig

EUR 118.798,00	im Haushaltsjahr 2012
EUR 264.103,00	im Haushaltsjahr 2013
EUR 61.499,00	im Haushaltsjahr 2014

Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt EUR 493.779,67. Hiervon übernimmt das BMZ einen Anteil von maximal EUR 444.400,00 (90 %).

Förderungszeitraum: 01.10.2012 - 30.04.2014

Die mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Aus den gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

Bestimmungen

Für die Bewirtschaftung der Zuwendung gelten die Ihnen vorliegenden „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger)“ in der Fassung vom 01.10.2007. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides und genau zu beachten.

Die Mittel sind zweckgebunden und bewilligungsgemäß entsprechend Ihrer Antragskonzeption zu verwenden.

Den von Ihnen vorgelegten Finanzierungsplan erkläre ich - auch hinsichtlich der Einzelsätze nach Maßgabe der BNBest-P/Private Träger Nr. 1.2 - für verbindlich.

Für die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben gelten die Ausführungen im Abschnitt I, Nr. 5.2 der „Richtlinien für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben in Entwicklungsländern aus Kapitel 2302 Titel 687 06“ in der Fassung vom 01.10.2007.



Vor Weiterleitung der Zuwendung an den Projektträger im Entwicklungsland ist mit diesem eine Projektvereinbarung gem. Nr. 9 BNBEST-P/Private Träger zu schließen. Mit dem ersten Mittelabruf ist zu bestätigen, dass eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Die Zuwendung darf nur innerhalb der in der Nr. 1.4 BNBEST-P/Private Träger gesetzten Fristen abgerufen sowie erst angefordert und in Anspruch genommen werden, wenn der Zuwendungsbescheid nach Ablauf der Klagefrist (siehe beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung) bestandskräftig geworden ist. Sie können auch vorher in einer schriftlichen Erklärung auf die Erhebung einer Klage verzichten. Mittelanforderungen sind gemäß dem vorgeschriebenen Muster (siehe BNBEST-P/Private Träger, Anlage 3) vorzulegen.

Fristen

Aus kassentechnischen Gründen (Jahresabschluss) müssen die Auszahlungen bis spätestens 5. Dezember des laufenden Haushaltsjahres vorgenommen sein. Bis dahin nicht abgerufene Mittel verfallen.

Die Verwendung der Zuwendung ist gem. Nr. 6. der BNBEST-P/Private Träger innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist nach dem vorgeschriebenen Muster (siehe BNBEST-P/Private Träger, Anlage 4) vorzunehmen. Statt der Belegliste kann unter den in Nr. 6.5.1 BNBEST-P/Private Träger genannten Voraussetzungen ein Testat eines anerkannten Buchprüfers (chartered accountant) vorgelegt werden.

Bei mehrjähriger Projektlaufzeit ist für jedes Haushaltsjahr ein Zwischennachweis bis zum 30.04. des folgenden Jahres vorzulegen. Für den Zwischennachweis ist das vorgeschriebene Muster (siehe BNBEST-P/Private Träger, Anlage 5) zu verwenden.



Seite 4 von 4

Bei einer eventuellen Rückzahlung von Bundesmitteln bitte ich folgende Hinweise zu beachten:

Für die Zuordnung der Einzahlung bei der Bundeskasse Halle ist es unbedingt erforderlich, das zwölfstellige Kassenzzeichen und die BMZ-Projektnummer vollständig anzugeben.

Die Verzinsung nach Nrn. 8.4 und 8.5. BNBEST-P/Private Träger beläuft sich auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) jährlich.

Die beigefügte Empfangsbescheinigung bitte ich mir ausgefüllt unmittelbar nach Erhalt des Bescheides zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Sckell (i.V.)



**BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT
UND ENTWICKLUNG**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Wird sie schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstr. 4, 53113 Bonn, zu richten und muss den Kläger sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.